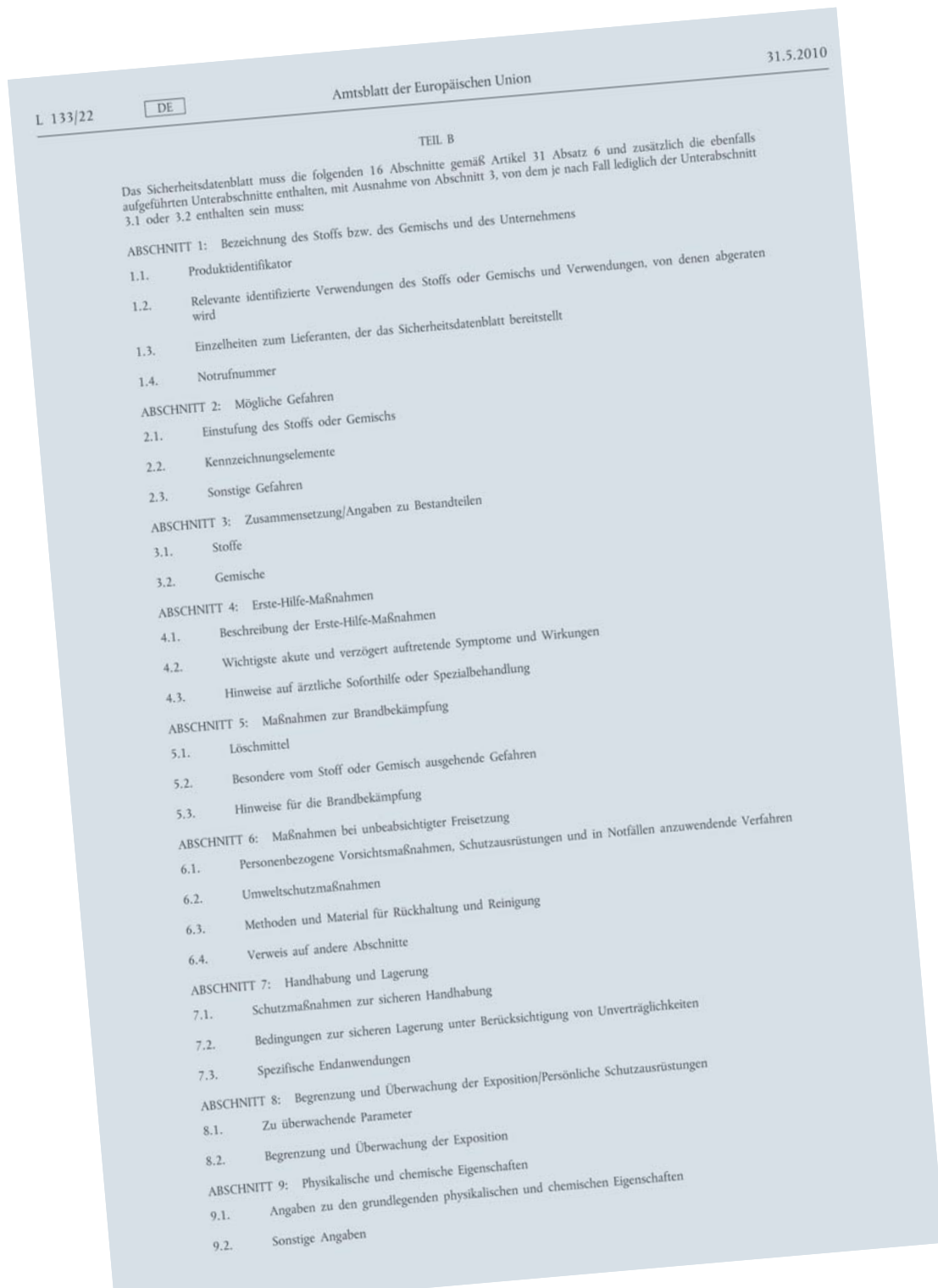


Das Sicherheitsdatenblatt

Bewährte Informationen
über Chemikalien mit neuer Bedeutung

Worauf müssen Hersteller, Importeure, Händler und Verwender achten?

Dieser Folder gibt einen Überblick über die Erstellung von Sicherheitsdatenblättern sowie deren Verwendung und vor allem über die Änderungen, die ab Dezember 2010 zu beachten sind. Er soll als Erstinformation dienen. Eine vollständige Übersicht und für Sie relevante Betrachtung erhalten Sie lediglich nur durch die Lektüre der einschlägigen Rechtsvorschriften bzw. des ECHA-Leitfadens, welcher im 1. Quartal 2011 veröffentlicht wird. Mehr dazu unter: http://guidance.echa.europa.eu/index_de.htm.



DAS SICHERHEITSDATENBLATT – GRUNDLAGEN

WOFÜR IST EIN SICHERHEITSDATENBLATT NOTWENDIG?

Sicherheitsdatenblätter sind ein allgemein anerkanntes und wirksames Instrument für die Bereitstellung von Informationen über Stoffe und Gemische. Sie sind ein sehr wichtiges Kommunikationsmittel und deshalb ein integraler Bestandteil der REACH-Verordnung (REACH-VO)¹. Ein Sicherheitsdatenblatt ist gemäß Artikel 31 der REACH-VO vom Lieferanten für

- alle gefährlichen Stoffe und Gemische sowie
- für PBT- und vPvB-Stoffe² sowie Gemische mit solchen Stoffen über 0,1 Gew%

zu erstellen. Dieses ist innerhalb der Lieferkette kostenlos vom Lieferanten in der bzw. den jeweiligen Amtssprachen des Kundenstandorts in der EU dem nachgeschalteten Anwender oder Händler zur Verfügung zu stellen. Das geschieht entweder in schriftlicher oder elektronischer Form. Lieferanten sind Hersteller, Importeure, nachgeschaltete Anwender und Händler.

Auch für bestimmte ungefährliche Gemische, die gefährliche Inhaltsstoffe über der Berücksichtigungsgrenze³ beinhalten, ist ein Sicherheitsdatenblatt zu erstellen. Dieses muss auf Anfrage an berufsmäßige Verwender übermittelt werden.

Für gefährliche Stoffe und Gemische, die der breiten Öffentlichkeit angeboten werden und die mit ausreichenden Informationen versehen sind, die ein sicheres Verwenden dieser Produkte ermöglichen, braucht ein Sicherheitsdatenblatt ebenfalls nicht automatisch zur Verfügung gestellt werden. Nachgeschaltete Anwender oder Händler können diese jedoch verlangen. Private Endverbraucher sind grundsätzlich nicht Adressaten eines Sicherheitsdatenblattes.

Für bestimmte Stoffe und Gemisch ist ein Sicherheitsdatenblatt nicht erforderlich. Das betrifft Stoffe, die

- aus dem Geltungsbereich der REACH-VO (z.B. radioaktive Stoffe, Stoffe/Gemische im Zuge der Beförderung, Abfall) gänzlich ausgenommen sind oder
- die nicht unter den Geltungsbereich des Titel IV („Information in der Lieferkette“) der REACH-VO fallen.

Für Lebensmittel, Arznei- bzw. Tierarzneimittel, kosmetische Mittel und bestimmte Medizinprodukte, die für den Endverbraucher bestimmt sind, ist daher kein Sicherheitsdatenblatt notwendig. Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte sind nicht ausgenommen, es ist ein Sicherheitsdatenblatt zu erstellen und in der Lieferkette zur Verfügung zu stellen!

Hinweis: In der Praxis wird auch für ungefährliche Stoffe und Gemische, für die kein Sicherheitsdatenblatt erforderlich ist, und sogar für Erzeugnisse auf Kundenwunsch eines zur Verfügung gestellt. In diesen Fällen empfehlen wir dennoch deutlich zu machen, dass eine Erstellung eines Sicherheitsdatenblattes rechtlich nicht erforderlich ist. Dies kann beispielsweise durch einen Verweis auf Artikel 32 der REACH-VO oder bei Erzeugnissen durch den Hinweis „Sicherheitsdatenblatt in Anlehnung an Verordnung (EG) Nr. 1907/2006“ erfolgen.

WIE IST DER AUFBAU EINES SICHERHEITSDATENBLATTES?

Das Sicherheitsdatenblatt muss einen Verwender in die Lage versetzen, erforderliche Maßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Sicherheit am Arbeitsplatz sowie zum Schutz der Umwelt zu ergreifen. Es ist verbindlich in 16 Abschnitte gegliedert. Auf der ersten Seite ist das Datum der Erstellung beziehungsweise Überarbeitung („Überarbeitet am ...“) anzugeben.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe.

² PBT bedeutet „persistent, bioakkumulierbar und toxisch“ und vPvB „sehr persistent und sehr bioakkumulierbar“ gemäß den Kriterien des Anhangs XIII der REACH-VO.

³ Im Allgemeinen 0,1 Masse% bzw. 1 Masse% in Abhängigkeit des Gefahrenpotentials (CLP-VO, Anhang I, Tabelle 1.1).

Hinweis: Das REACH-Sicherheitsdatenblatt unterscheidet sich von jenem, das noch gemäß Sicherheitsdatenblattrichtlinie 91/155/EWG (SDB-RL) erstellt wurde, insbesondere durch die Reihenfolge der Abschnitte 2 und 3. Nunmehr werden zuerst die „*möglichen Gefahren*“ genannt, danach erst die „*Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen*“. Sicherheitsdatenblätter, die noch auf Basis der SDB-RL erstellt wurden, sind nicht mehr rechtskonform. Sie sollten umgehend angepasst und ersetzt werden.

Ist im Zuge der REACH-Registrierung eine Stoffsicherheitsbeurteilung notwendig, so müssen die Angaben in den einzelnen Abschnitten des Sicherheitsdatenblattes mit dieser Bewertung übereinstimmen. Zusätzlich werden vom Registranten die Ergebnisse der Stoffsicherheitsbeurteilung als Expositionsszenarien dem Sicherheitsdatenblatt als Anhang angefügt. Das nennt sich „erweitertes Sicherheitsdatenblatt“.

Die Angaben auf dem Sicherheitsdatenblatt sind klar und prägnant abzufassen. Abkürzungen sind möglichst zu vermeiden bzw. am Ende des Sicherheitsdatenblattes (Abschnitt 16) zu erläutern. Wie schon bisher ist das Sicherheitsdatenblatt durch eine sachkundige Person zu erstellen.

Hinweis: In Österreich sowie auch in zahlreichen anderen Mitgliedstaaten gibt es keine konkreteren Sachkundanforderungen für die Erstellung von Sicherheitsdatenblättern. Bei der Erstellung eines Sicherheitsdatenblattes sollte jedoch bedacht werden, dass unsachgemäße Angaben nicht nur zu einer verwaltungsrechtlichen Übertretung führen können, sondern auch haftungsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können.

Aufbau eines Sicherheitsdatenblattes

- | | |
|---|--|
| 1. Bezeichnung des Stoffes bzw. des Gemisches und des Unternehmens | 9. Physikalische und chemische Eigenschaften |
| 2. Mögliche Gefahren | 10. Stabilität und Reaktivität |
| 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen | 11. Toxikologische Angaben |
| 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen | 12. Umweltbezogene Angaben |
| 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung | 13. Hinweise zur Entsorgung |
| 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung | 14. Angaben zum Transport |
| 7. Handhabung und Lagerung | 15. Rechtsvorschriften |
| 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung | 16. Sonstige Angaben |

WANN IST EINE AKTUALISIERUNG DES SICHERHEITSDATENBLATTES NOTWENDIG?

Eine Aktualisierung des Sicherheitsdatenblattes ist jedenfalls erforderlich, wenn inhaltliche Anpassungen durch geänderte rechtliche Rahmenbedingungen notwendig werden. Die Aufhebung der SDB-RL und Einbindung des Sicherheitsdatenblattes in die REACH-VO oder der Anpassungsvorgang für Sicherheitsdatenblätter an die CLP-VO ist ein solcher Fall. Gesetzlich festgelegte Übergangsfristen können dabei berücksichtigt werden.

Das Sicherheitsdatenblatt ist nach Art. 31 Abs. 9 REACH-VO weiters unverzüglich zu überarbeiten, wenn

- eine REACH-Zulassung erteilt (oder versagt) wurde,
- eine Beschränkung erlassen wurde,
- neue Informationen, die Auswirkungen auf die Risikomanagementmaßnahmen haben können oder
- neue Informationen über Gefährdungen verfügbar werden.

Beispiele zur oben genannten Überarbeitungspflicht sind:

- Änderung einer Einstufung eines Stoffes oder eines Gemisches,
- neue Maßnahmen zum Risikomanagement (z.B. geänderter Arbeitsschutz) oder
- die Erstellung eines erweiterten Sicherheitsdatenblattes aufgrund der REACH-Registrierung.

Ist eine derartige Aktualisierung notwendig, so hat der Lieferant das überarbeitete Sicherheitsdatenblatt allen berufsmäßigen Verwendern, die den Stoff oder das Gemisch bis zu einem Jahr vor der Aktualisierung bezogen haben, automatisch zur Verfügung zu stellen.

Alle Sicherheitsdatenblätter und andere Informationen zur Chemikaliensicherheit müssen 10 Jahre lang aufbewahrt werden (Art. 36 REACH-VO) und auf Verlangen der Behörde bzw. der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) zur Verfügung gestellt werden.

Hinweis: Kleinere Änderungen im Sicherheitsdatenblatt (z.B. Registrierungsnummer eines Stoffes in einem Gemisch; neue Einstufung eines Inhaltsstoffes in einem Gemisch, die keine Auswirkung auf die Gefährdung durch das Gemisch selbst hat; geänderte Firmenadresse u.ä.) erfordern zwar eine Überarbeitung des Sicherheitsdatenblattes aber kein erneutes Übermitteln an „alte“ Kunden. Es empfiehlt sich eine sorgfältige Dokumentation dieser Überarbeitungen (z.B. in Form von Versionsbezeichnungen: „Version 1.1“ nach „Version 1.0“). Änderungen gemäß Art. 31 Abs. 9 der REACH-VO erfordern eine unverzügliche Überarbeitung und müssen auch „alten“ Kunden zur Verfügung gestellt werden (z.B. verdeutlicht durch Versionsbezeichnung „Version 2.0“).

WELCHE WEITEREN INFORMATIONSVERPFLICHTUNGEN IN DER LIEFERKETTE GIBT ES NOCH?

Neben dem Sicherheitsdatenblatt sieht die REACH-VO auch eine Informationsverpflichtung für jene (ungefährlichen) Stoffe und Gemische vor, für die kein Sicherheitsdatenblatt notwendig ist. Das regelt Artikel 32 der REACH-VO und betrifft verfügbare und sachdienliche Informationen über den Stoff, die notwendig sind, damit geeignete Risikomanagementmaßnahmen ermittelt und angewendet werden können. In diesem Fall ist auch die Registrierungsnummer bekannt zu geben. Die Art der Informationsweitergabe ist nicht näher festgelegt, kann aber auch in Anlehnung an die Vorschriften für das Sicherheitsdatenblatt erfolgen.

Informationsverpflichtungen für Erzeugnisse sind nach Art. 33 REACH-VO nur dann gegeben, wenn dieses Erzeugnis einen besonders besorgniserregenden Stoff (SVHC) (> 0,1 Masse%) enthält. Solche Stoffe sind auf der s.g. Zulassungskandidatenliste angeführt. Berufsmäßige Abnehmer des Erzeugnisses erhalten ausreichende Informationen zur sicheren Verwendung dieses Erzeugnisses, falls dies erforderlich ist, mindestens aber den Namen des SVHC-Stoffes. Private Endverbraucher erhalten diese Information binnen 45 Tagen auf aktive Anfrage.⁴

Die REACH-VO sieht auch Informationspflichten für nachgeschaltete Anwender vor (Art. 34). Gibt es neue Erkenntnisse zu den Gefahren eines Stoffes oder Gemisches oder erscheinen Risikomanagementmaßnahmen nicht angemessen, so ist dies dem jeweilig vorgeschalteten Akteur in der Lieferkette adäquat mitzuteilen.

⁴ Mehr dazu im Folder „Erzeugnisse unter REACH“ auf www.wko.at/reach.

DAS „NEUE“ SICHERHEITSDATENBLATT

WARUM SIND ÄNDERUNGEN NOTWENDIG?

Die Änderung der Bestimmungen im Sicherheitsdatenblatt sind primär aufgrund der CLP-VO⁵ notwendig. Für Stoffe sind die neuen Kennzeichnungsbestimmungen bereits ab 1. Dezember 2010 anzuwenden. Für Gemische ist die Einstufung und Kennzeichnung nach der CLP-VO erst ab 1. Juni 2015 verpflichtend. Allerdings kann freiwillig jederzeit auf die neuen Regeln umgestellt werden.

Um die Übergangsperiode für die nachgeschalteten Anwender möglichst reibungslos zu gestalten, sind Lieferanten von Stoffen und Gemischen, die bereits auf die Einstufung und Kennzeichnung der CLP-VO umgestellt haben, verpflichtet, die „alte“ Einstufung gemäß Stoff- und Zubereitungsrichtlinie⁶ (Stoff-RL, Zubereitungs-RL)⁵ im Sicherheitsdatenblatt anzuführen. Am 1. Juni 2015 werden diese zwei Richtlinien vollständig aufgehoben und es ist rechtlich nur mehr die CLP-Verordnung verbindlich anzuwenden. Diese Übergangsregelung ist auch der Grund dafür, dass die **Verordnung (EU) Nr. 453/2010** zur Änderung der REACH-VO zwei unterschiedliche Bestimmungen für das neue Sicherheitsdatenblatt im Anhang I (SDB 2010 I) und im Anhang II (SDB 2010 II) enthält. Diese sind nunmehr verbindlich in der genannten Reihenfolge und Nummerierung anzuführen.

Hinweis: Die parallele Angabe der Einstufungen gemäß CLP-VO und Stoff-/Zubereitungs-RL ist während der Übergangszeit nur im Sicherheitsdatenblatt vorgesehen. Die Kennzeichnung eines Stoffes oder eines Gemisches (Etikett) hat nur nach einem Regelungsregime (entweder CLP-VO oder ZubereitungsRL) zu erfolgen.

Darüber hinaus werden durch diese Verordnung die Anforderungen an Sicherheitsdatenblätter besser an die UN GHS-Vorschriften⁷ für Sicherheitsdatenblätter angepasst. Auch wird die Angabe der REACH-Registrierungsnummer im Sicherheitsdatenblatt näher konkretisiert.

WELCHE ÄNDERUNGEN SIND IM NEUEN SICHERHEITSDATENBLATT ZU BEACHTEN?

Neben den 16 Abschnitten ist das neue Sicherheitsdatenblatt in zahlreiche Unterabschnitte gegliedert. Diese sind verbindlich in der genannten Reihenfolge und Nummerierung anzuführen. Aufgrund der Anpassung an die UN-Vorgaben im neuen Sicherheitsdatenblatt erfolgt die Angabe der Kennzeichnung (wie am Produkt angegeben) nicht mehr wie im ursprünglichen REACH-Sicherheitsdatenblatt (SDB 2006) im Abschnitt 15 („Rechtsvorschriften“) sondern im Abschnitt 2 („Mögliche Gefahren“).

Stoffe, die bereits nach den CLP-Kriterien eingestuft und gekennzeichnet sind, müssen demnach im Abschnitt 2 die Einstufung und Kennzeichnung gemäß der CLP-VO sowie die Einstufung nach der Stoff-RL enthalten.

Sicherheitsdatenblätter für **Gemische**, die noch gemäß der Zubereitungs-RL eingestuft und gekennzeichnet sind, haben im Abschnitt 2 lediglich die Einstufung und Kennzeichnung gemäß Zubereitungs-RL (ChemV 1999) zu enthalten. Sobald verfügbar, ist im Abschnitt 3 („Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen“) in diesem Fall neben der Einstufung der gefährlichen Inhaltsstoffe nach der Stoff-RL auch jene nach der CLP-VO anzuführen. Werden Gemische bereits vor dem 1. Juni 2015 nach der CLP-VO gekennzeichnet, so ist im Abschnitt 2 neben der Einstufung und Kennzeichnung gemäß CLP-VO auch die Einstufung nach Zubereitungs-RL (ChemV 1999) anzugeben. Abschnitt 3 eines solchen Sicherheitsdatenblattes hat die gefährlichen Inhaltsstoffe mit der Einstufung nach der CLP-VO sowie nach der Stoff-RL zu enthalten.

⁵ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen. Mehr dazu im Leitfaden „Das GHS-System in der Praxis“ unter: www.wko.at/reach.

⁶ In Österreich umgesetzt durch die Chemikalienverordnung, ChemV 1999.

⁷ Mehr dazu unter: http://www.unece.org/trans/danger/publi/ghs/ghs_welcome_e.html.


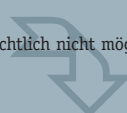
Verwendungen, von denen abgeraten wird, sind nun nicht mehr im Abschnitt 16 („Sonstige Angaben“) sondern gemeinsam mit den identifizierten Verwendungen im Abschnitt 1 („Bezeichnung des Stoffes bzw. des Gemisches und des Unternehmens“) enthalten. Dies unterstreicht auch die durch die REACH-VO bedingte stärkere Betonung der sicheren Verwendung von Chemikalien. Bei der Angabe der Registrierungsnummern⁸ können nachgeschaltete Anwender und Händler auf die letzten 4 Ziffern⁹ verzichten. Im Falle einer Kontrolle durch die zuständige Behörde, ist diesen jedoch die vollständige Registrierungsnummer oder die genauen Kontaktdaten des Vorlieferanten innerhalb einer Woche bekanntzugeben.

WIE SIND DIE ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN BEI „NEUEN“ SICHERHEITSDATENBLÄTTER FÜR STOFFE UND GEMISCHTE GEREGLT?

In der Tabelle sind die Übergangsregelungen bei den Sicherheitsdatenblättern für Stoffe und Gemische angeführt. Diese orientieren sich im Wesentlichen an den Übergangsfristen der CLP-VO für Stoffe mit 1. Dezember 2010 und für Gemische mit 1. Juni 2015 sowie den zusätzlich genannten Abverkaufsfristen (für Stoffe mit 1. Dezember 2012 und für Gemische mit 1. Juni 2017). Nach dem 1. Juni 2017 sind nur mehr Sicherheitsdatenblätter gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 453/2010 (SDB 2010 II) zulässig.

Hinweis: Gerade da im Übergangszeitraum mehrere Varianten des Sicherheitsdatenblattes rechtlich möglich sind, ist besonders auf die Konsistenz zwischen dem zur Verfügung gestellten Sicherheitsdatenblatt und der aktuellen Einstufung und Kennzeichnung am Etikett des Stoffes oder Gemisches zu achten.

Zeitlicher Überblick

	1.12.2010	1.12.2012	1.6.2015	1.6.2017
Stoff-Einstufung & Kennzeichnung nach CLP-VO	SDB 2010 I		SDB 2010 II	
Stoff-Einstufung & Kennzeichnung nach Stoff-RL	SDB 2006 (Abverkauf von vor dem 1.12.2010 in Verkehr gebrachten Stoffen möglich)	 rechtlich nicht möglich		
Gemisch-Einstufung und Kennzeichnung nach Zubereitungs-RL	SDB 2010 I oder SDB 2006 (für Gemische, für die ein SDB an einen Abnehmer vor dem 1.12.2010 zur Verfügung gestellt wurden)	SDB 2010 I	SDB 2010 I (Abverkauf von vor dem 1.12.2015 in Verkehr gebrachten Gemischen möglich)	 rechtlich nicht möglich
Gemisch-Einstufung und Kennzeichnung nach CLP-VO	SDB 2010 II (zusätzliche Angabe der Einstufung nach Zubereitungs- und Stoff-RL in den Abschnitten 2 und 3) oder SDB 2006 (für Gemische, für die ein SDB an einen Abnehmer vor dem 1.12.2010 zur Verfügung gestellt wurden und die Einstufung nach Zubereitungs-RL ebenfalls angeführt wird)	SDB 2010 II (zusätzliche Angabe der Einstufung nach Zubereitungs- und Stoff-RL in den Abschnitten 2 und 3)	SDB 2010 II	

SDB 2006 – REACH-VO, Anhang II (vor Änderung durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

SDB 2010 I – Verordnung (EU) Nr. 453/2010, Anhang I

SDB 2010 II – Verordnung (EU) Nr. 453/2010, Anhang II

⁸ Für Stoffe sind diese im Abschnitt 1, für Gemische im Abschnitt 3.

⁹ Diese lassen bei einer gemeinsamen Registrierung unter REACH Rückschlüsse auf den konkreten Registranten zu.

ERWEITERTES SICHERHEITSDATENBLATT

WAS IST EIN ERWEITERTES SICHERHEITSDATENBLATT?

Ist die Erstellung eines REACH-Stoffsicherheitsberichtes (entweder aufgrund der Registrierung eines Stoffes oder im Zuge der Beurteilung als nachgeschalteter Anwender) notwendig, so werden dem Sicherheitsdatenblatt die einschlägigen Expositionsszenarien, welche alle identifizierten Verwendungen abdecken, als Anhang beigefügt. Dann spricht man von einem erweiterten Sicherheitsdatenblatt.

Bei einem Stoff stellen diese angehängten Expositionsszenarien eine Zusammenfassung der Stoffsicherheitsbeurteilung für alle möglichen Phasen des Lebenszyklus eines Stoffes dar. Da sind z.B. die Herstellung, alle identifizierten Verwendungen bis hin zur Behandlung als Abfall. Damit sind diese als „Anleitungen“ für eine sichere Verwendung zu sehen. So werden bestimmte Verwendungsbedingungen und Risikomanagementmaßnahmen entlang der gesamten Lieferkette bis hin zum privaten Endverbraucher festgelegt. Wichtig ist, dass die angehängten Expositionsszenarien alle identifizierten Verwendungen abdecken. Die Verwendungen sind in allgemeiner Form in Abschnitt 1 „Bezeichnung des Stoffes bzw. des Gemisches und des Unternehmens“ anzuführen.

Das Format für diese Erweiterung ist in der REACH-VO nicht festgelegt, mehrere Möglichkeiten werden aber in einer ECHA-Leitlinie¹⁰ beschrieben.

Hinweis: Die Maßnahmen, die in der Erweiterung des Sicherheitsdatenblattes, nämlich in den Expositionsszenarien, beschrieben werden, müssen mit den festgelegten Bedingungen in den einzelnen Abschnitten des Sicherheitsdatenblattes (insbesondere Abschnitt 7 „Handhabung und Lagerung“ und Abschnitt 8 „Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung“) konsistent sein.

IST EIN ERWEITERTES SICHERHEITSDATENBLATT FÜR EIN GEMISCH NOTWENDIG?

Bei der Erstellung des Sicherheitsdatenblattes für ein Gemisch, gibt es grundsätzlich drei Möglichkeiten mit den Expositionsszenarien der Stoffe umzugehen:

- 1) Man kann die entwickelten Expositionsszenarien für die einzelnen Inhaltsstoffe dem Sicherheitsdatenblatt als Anhang beifügen. Dabei ist allerdings besonders auf mögliche Unstimmigkeiten zwischen den einzelnen Szenarien bzw. den empfohlenen Maßnahmen in den jeweiligen Abschnitten des Sicherheitsdatenblattes zu achten.
- 2) Für ein Gemisch können eigene Expositionsszenarien entwickelt werden, wobei man den jeweils kritischsten Inhaltsstoff für die Risikobeschreibungen entsprechend berücksichtigen muss.
- 3) Nachgeschaltete Anwender (insbesondere Formulierer) können die an sie übermittelten Expositionsszenarien auch so berücksichtigen, dass sie die einzelnen Abschnitte im Sicherheitsdatenblatt mit den einzelnen Expositionsszenarien abstimmen. Dann kann auf die Erweiterung des Sicherheitsdatenblattes für Gemische durch angehängte Expositionsszenarien verzichtet werden.



ZUSÄTZLICHE NATIONALE VERPFLICHTUNGEN

Bei der Erstellung eines Sicherheitsdatenblattes ist auf nationale Vorschriften in den Abschnitten 8 „Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung“ (nationale Grenzwerte für berufsbedingte Expositionen) und Abschnitt 13 „Hinweise zur Entsorgung“ (so ferne keine EU-Vorschriften existieren) hinzuweisen. Zusätzlich sind im Abschnitt 15 nationale Rechtsvorschriften anzuführen, die für den Stoff oder das Gemisch relevant sind (z.B. in Österreich: Informationen zum Giftrecht, zu nationalen Stoffbeschränkungen, zur Verordnung brennbarer Flüssigkeiten; in Deutschland: Wassergefährdungsklasse, nationale Selbstbedienungsbeschränkungen).

In Österreich ist gemäß § 25 Abs. 8 ChemV 1999 ein Sicherheitsdatenblatt für ein Gemisch, wenn dieses erstmalig auf dem österreichischen Markt bereitgestellt wird, an die Umweltbundesamt GmbH – in elektronischer Form (sdbreg@umweltbundesamt.at) – zu übermitteln. In Ausnahmefällen ist auch eine schriftliche Übermittlung möglich. Ein geändertes Sicherheitsdatenblatt ist nach Aktualisierung ebenfalls zu übermitteln. Durch das Umweltbundesamt erfolgt eine Weiterleitung der Daten an die Vergiftungsinformationszentrale.

Hinweis: Wird im Abschnitt 1 „Bezeichnung des Stoffes bzw. des Stoffes und des Unternehmens“ die Telefonnummer der Vergiftungsinformationszentrale (Gesundheit Österreich GmbH) **+43 1 406 43 43** als Notrufnummer angegeben, so wird auch eine Übermittlung des Sicherheitsdatenblattes (insbesondere für Stoffe und Gemische, die für die breite Öffentlichkeit bestimmt sind) an die VIZ (viz@goeg.at) empfohlen.

PFLICHTEN DER NACHGESCHALTETEN ANWENDER

WELCHE VERPFLICHTUNGEN HAT EIN NACHGESCHALTETER ANWENDER MIT EINEM ÜBERMITTELTEM SICHERHEITSDATENBLATT?

Um die sichere Verwendung entlang der Lieferkette zu gewährleisten, sind Verwender von Stoffen und Gemischen verpflichtet, „geeignete Maßnahmen zur angemessenen Beherrschung der Risiken zu ermitteln, anzuwenden und gegebenenfalls zu empfehlen“, die ihnen vom Vorlieferanten in Form eines Sicherheitsdatenblattes oder gemäß Art. 32 der REACH-VO mitgeteilt wurden (Art. 37 Abs. 5 REACH-VO). Diese Verpflichtung entspricht im Wesentlichen der bereits im österreichischen Recht verankerten allgemeinen Sorgfaltspflicht (§ 19 ChemG 1996).

Explizitere Verpflichtungen ergeben sich für die Verwender, wenn sie ein erweitertes Sicherheitsdatenblatt erhalten. In diesem Fall können nämlich die Durchführung einer eigenen Stoffsicherheitsbeurteilung und die Dokumentation in einem verkürzten Stoffsicherheitsbericht erforderlich sein. Die Notwendigkeit dafür ist jedenfalls dann zu prüfen, wenn bei der Verwendung des Stoffes von den im erweiterten Sicherheitsdatenblatt bekanntgegebenen Expositionsszenarien abgewichen wird.

Das kann beispielsweise aufgrund anderer Verwendungen des Stoffes oder Gemisches beziehungsweise anderer Verwendungsbedingungen oder Risikomanagementmaßnahmen der Fall sein. Alternativ dazu ist selbstverständlich auch eine Kontaktaufnahme mit dem Registranten möglich. So können diese Bedingungen im Dialog und mit gegenseitiger Unterstützung in das Registrierungsdossier aufgenommen werden. Für die Umsetzung dieser Maßnahmen hat der nachgeschaltete Anwender ein Jahr ab Erhalt des erweiterten Sicherheitsdatenblattes Zeit. Eventuell ist eine kurze Mitteilung an die ECHA nach sechs Monaten erforderlich (Art. 38 und 39 REACH-VO).¹¹

Das Sicherheitsdatenblatt ist auch das zentrale Instrument für die Einhaltung der Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzes im Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen. Es stellt nicht nur die Basis für die Arbeitsplatzevaluierung (§ 41 ASchG) dar, sondern bildet auch die Grundlage für die Unterweisung der Arbeitnehmer. Sämtliche Sicherheitsdatenblätter sind für alle Arbeitnehmer, die bei ihrer Arbeit dem Stoff oder dem Gemisch ausgesetzt sein können, zugänglich zu machen.



¹¹ Mehr dazu im Infoblatt „Downstream users, are your uses covered?“ unter: www.wko.at/reach.

- ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität
- 10.1. Reaktivität
 - 10.2. Chemische Stabilität
 - 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen
 - 10.4. Zu vermeidende Bedingungen
 - 10.5. Unverträgliche Materialien
 - 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte
- ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben
- 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen
- ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben
- 12.1. Toxizität
 - 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit
 - 12.3. Bioakkumulationspotenzial
 - 12.4. Mobilität im Boden
 - 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
 - 12.6. Andere schädliche Wirkungen
- ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung
- 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung
- ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport
- 14.1. UN-Nummer
 - 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung
 - 14.3. Transportgefahrenklassen
 - 14.4. Verpackungsgruppe
 - 14.5. Umweltgefahren
 - 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender
 - 14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code
- ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften
- 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch
 - 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung
- ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben*



WO FINDE ICH WEITERE INFORMATIONEN?

Die Wirtschaftskammer Österreich hat für Sie eine Reihe von kostenlosen Informationen und Services zusammengestellt.

REACH online

REACH-relevante Datensammlung unter wko.at/reach

Hier finden Sie unter anderem:

- **REACH in der Praxis**
Ein Leitfaden für Unternehmer
- **Das GHS-System in der Praxis**
Ein Leitfaden zur Einstufung und Kennzeichnung in der EU
- **Das GHS-System in der EU**
Neue Regelung für die Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
- **ECHA-Leitfäden**
http://guidance.echa.europa.eu/index_de.htm
- **Liste mit REACH-ExpertInnen für Vorträge und Beratung**
- **REACH Newsletter**
elektronische Information zu aktuellen REACH Themen

REACH und CLP Ansprechpartner

WKÖ, Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik

DI Dr. Thomas Fischer, T +43 (0)5 90 900-4393, E thomas.fischer@wko.at



Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend

Mit freundlicher Unterstützung des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend.



Dieser Folder wurde unter besonderer Mitwirkung des Bundesgremiums des Handels mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben sowie den Wirtschaftskammern Niederösterreich, Oberösterreich und Wien erstellt.



IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Wirtschaftskammer Österreich
Für den Inhalt verantwortlich: DI Dr. Marko Sušnik; Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik,
1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63; T +43 (0)5 90 900-4393, E marko.susnik@wko.at
Grafik: design.ag, www.designag.at; Druck: Holzhausen Druck + Medien